

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 5.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. S. 25. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier. S. 25. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 26.

(Nr. 1363.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. Vom 23. Februar 1880.

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. genehmige Ich, daß für das Ressort des General-Postmeisters eine dritte Abtheilung errichtet werde, und daß die oberste Reichsbehörde für die dem gedachten Ressort zugewiesenen Verwaltungszweige fortan die Bezeichnung: Reichs-Postamt erhalte, sowie daß der General-Postmeister gleich den andern mit ihm in gleichem Range stehenden Ressort-Chefs im Reichsdienste, in Zukunft den Titel eines Staatssekretärs zu führen hat. Ich ermächtige Sie, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen und wegen Errichtung der dritten Direktorstelle die endgültige Feststellung durch den Etat herbeizuführen.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 1364.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier. Vom 3. März 1880.

In Veranlassung der in Bayern vom 1. November 1879 ab bis zum 31. Dezember 1881 eingeführten Erhöhung des Malzaufschlags für das zur Bierbereitung bestimmte Malz sind in denjenigen daselbst erhobenen Uebergangsabgaben- und bewilligten Rückvergütungsbeträgen, welche sich in der mit Bekanntmachung vom Reichs-Gesetzbl. 1880.